



Beilagen
RU4-UF-8/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		03. Mai 2018

Betrifft
Zehethofer AGRAR GmbH - Ebmer Matthias - Errichtung eines Masthühnerstalles für 39.912 Tiere mit einer Lagerhalle, Düngerstätte, Güllegrube - Standort: Stadtgemeinde St. Valentin (AM), KG Thurnsdorf, Gst. Nr. 2688; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass das in der Stadtgemeinde St. Valentin (AM), KG Thurnsdorf, Gst. Nr. 2688, geplante Vorhaben der Neuerrichtung eines Masthühnerstalles für 39.912 Tiere mit einer Lagerhalle, Düngerstätte sowie einer Güllegrube keinen Tatbestand im Sinn des § 3 Abs. 2 iVm Z 43 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 2 und 7, Anhang 1 Z 43 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

Begründung

Anträge/Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Stadtgemeinde St. Valentin (AM) als zuständige Baubehörde beantragt mit dem Schreiben vom 04. April 2018 die Feststellung, ob für die Errichtung eines Masthühnerstalles für 39.912 Tiere mit einer Lagerhalle, Düngerstätte sowie einer Güllegrube am im Betreff bezeichneten Standort, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird lt. Schreiben der Stadtgemeinde St. Valentin vom 24. April 2018 aktuell von der Zehethofer AGRAR GmbH betrieben, welche gemäß den Antragsunterlagen (agrartechnisches Gutachten vom 10. November 2017) an der Adresse Werkstraße 5, 4300 St. Valentin firmiert.

Aus dem Antrag und den ihm angeschlossenen Unterlagen zum Vorhaben ergibt sich zweifelsfrei, dass unter anderem –

1. das Vorhaben ein Neu- und kein Änderungsvorhaben im Rechtssinn darstellt.
2. das Vorhaben in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft liegt und vom nächsten Siedlungsgebiet etwa 230 m entfernt ist.
3. das Vorhaben angesichts der beabsichtigten Größe von 39.912 Stellplätzen die Mengenschwellen des Anhanges 1, Z 43 a) und b) UVP-G 2000 nicht erreicht bzw. überschreitet.
4. der nächste Betrieb mit einer nennenswerten Schweinehaltung in mehr als 1,1 km Entfernung liegt.

Zur Beurteilung des Vorhabens wird das agrartechnische Gutachten vom 16. April 2018 eingeholt. Das Gutachten lautet wie folgt:

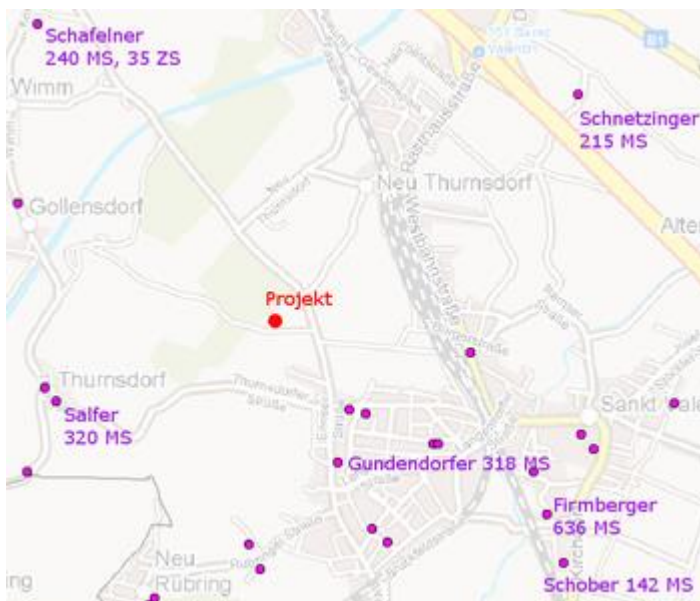
Mit Schreiben vom 12. April 2018 übermittelt die Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung Unterlagen über die Errichtung eines Hühnermaststalles auf dem im Betreff genannten Grundstück mit dem Ersuchen um eine gutachterliche Stellungnahme, insbesondere zu der Frage, ob zu dem in Betracht stehenden Vorhaben weitere im räumlichen Zusammenhang stehende und kumulationsfähige Anlagen existieren, beziehungsweise, welche Auswirkungen auf die Umwelt sich daraus ergeben können.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Masthühnerstalles mit einer Kapazität von 39.912 Tieren. Es sind 6,5 Umtriebe im Jahr geplant.

Der Stall hat eine Nutzfläche von 2019,18 m² und wird mit einer Tunnelkombilüftung ausgestattet. 4 Abluftkamine werden über die Länge des Firstes verteilt, in der westlichen Giebelwand werden 6 Großraumventilatoren eingebaut. Die Entmistung erfolgt mit Radlader auf eine ebenfalls neu zu errichtende Mistlagerstätte. Diese ist an einer Seite offen, die übrigen Seiten werden 2 m hoch umwandet. In der Mitte wird eine Sammelgrube mit 85 m³ Fassungsvermögen situiert, in die auch die Reinigungswässer aus dem Stall eingeleitet werden. Die Grube weist einen Einlauf auf, zu welchem das Gefälle der Bodenplatte ausgebildet wird.

Das Vorhaben liegt in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft. Das nächstliegende Siedlungsgebiet (gewidmetes Bauland-Wohngebiet) befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 230 m zum Stall. In Richtung ONO liegt ein als Grünland Kleingarten gewidmetes Gebiet ab einer Entfernung von ca. 540 m. Auch dieses gilt als schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Thurnsdorf ist eine Rote im Grünland und fällt somit nicht unter die Kategorie E des Anhangs 2 zum UVPG.

Die Situierung relevanter landwirtschaftlicher tierhaltender Betriebe in der näheren Umgebung stellt sich wie folgt dar (MS = Mastschweineplätze, ZS = Zuchtsauenplätze; Zahlen laut Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)):



Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet ist hinsichtlich der Betrachtung bezüglich kumulierender Betriebe vorzugsweise auf die Geruchsemissionen abzustellen.

Es wurden daher Ausbreitungsrechnungen für Geruch vorgenommen, wobei das Modell GRAL, ein Lagrange'sches Partikelmodell der Technischen Universität Graz, angewendet wurde.

Für die Berechnung der Emissionsraten wurden die Werte der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, veröffentlicht im Jänner 2017 durch das BMLFUW, herangezogen. Die Firstlüfter des Projektes wurden als Volumenquelle über dem Stall modelliert, alle anderen Quellen (Tunnellüftung und Mistlager des Projektes, die nächstliegenden Stallanlagen Salfer, Gundendorfer und Firmberger) wurden als Punktquellen in entsprechender Höhe angenommen. Beim Mistlager wurde von einer durchschnittlichen Lagermenge von 50% der Kapazität ausgegangen. Firstlüftung und Tunnellüftung wurden im Verhältnis 2:1 angenommen.

Die Volumenströme ergeben sich daraus wie folgt (in MOU/h):

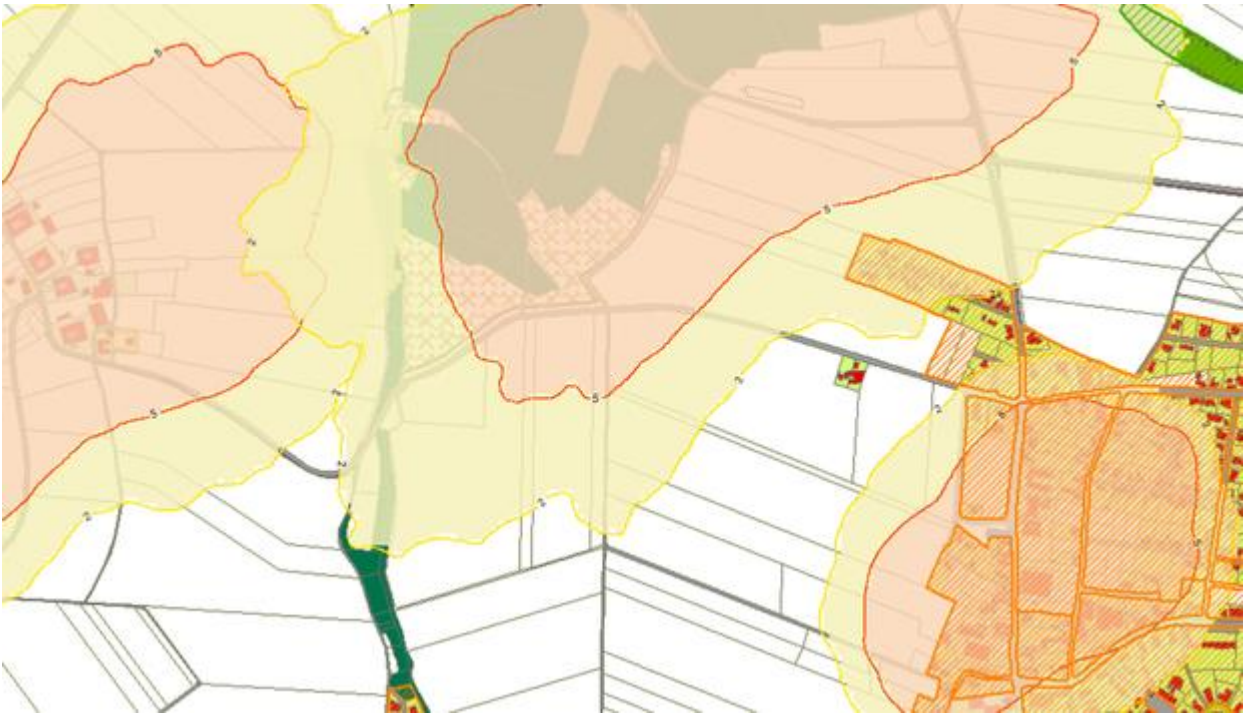
Stall First	Stall Tunnel	Mistlager	Salfer	Gundendorfer
8,64	4,32	0,97	7,49	7,44

MOU = Mega Odour Unit = 1 Mio Geruchseinheiten (GE)

GE = Geruchseinheit (diejenige Menge (Teilchenzahl) Geruchsträger, die - verteilt in 1m³ Neutralluft - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle gerade eine Geruchsempfindung auslöst).

Der Rauigkeitsfaktor für das Gelände wurde für die Quellen des Projektes und die Schweinehaltung Salfer entsprechend der umgebenden Struktur mit 0,2 (landwirtschaftliche Nutzung) festgelegt, die Quelle Gundendorfer mit 1,0 (nicht durchgängige städtische Prägung).

Die Ergebnisse sind Prozent Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dadurch definiert, dass in einem Zeitanteil von 10% während einer Stunde bzw. eines Messzeitintervalls Gerüche auftreten, die ihrer Herkunft nach aus Anlagen erkennbar sind, d.h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Der Geruchsstundenanteil entspricht - auf der mathematischen Grundlage der für das Jahr repräsentativen Erhebung - dem prozentuellen Anteil der Stunden eines Jahres, in denen Gerüche eindeutig erkennbar sind. Häufigkeiten unter 2% Jahresgeruchsstunden gelten als irrelevant.



Im Bild oben sind die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen dargestellt. Gelb eingefärbt sind Geruchshäufigkeiten >2% Jahresgeruchsstunden, rötlich eingefärbt jene >5% Jahresgeruchsstunden. Es ist daraus erkennbar, dass die 2%-Isolinien von Projekt und Betrieb Gundendorfer keine Überschneidungen aufweisen und somit keine relevante Kumulierung gegeben ist. Thurnsdorf (kein Siedlungsgebiet im Sinne des UVPG) wird vom Projekt nur irrelevant (<2% Jahresgeruchsstunden) durch Geruchsimmissionen beaufschlagt. Zu Überschneidungen über den Irrelevanzschwellen kommt es nur im nicht bewohnten Gebiet (Nutzung Ackerland, Wald, Materialgewinnung).

Aus den Ergebnissen lässt sich ableiten, dass Analysen hinsichtlich der weiteren Tierhaltungsbetriebe im Umfeld unterbleiben können, Kumulationen sind auszuschließen.

Den in diesem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Beteiligten wird nachweislich die Gelegenheit zur Äußerung zum Verfahrensgegenstand gegeben.

In diesem Zusammenhang erklärt das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Schreiben vom 16. April 2018 gutachtlich: *Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können belastende Auswirkungen bei Stallanlagen aus dem entstehenden Kot durch Nitrat entstehen. Grundsätzlich sind derartige Lagerstätten durch entsprechende bautechnische Vorkehrungen so zu gestalten, dass keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf*

Boden- und Gewässer entstehen können.

Es wird davon ausgegangen, dass der anfallende Kot als Dünger eingesetzt und damit dem Kreislauf (Futtermittelproduktion) rückgeführt wird.

Für die umweltgerechte Ausbringung (bedarfsgerecht hinsichtlich Zeitpunkt und Menge sowie sonstige Voraussetzungen wie Abstände zu Fließgewässern etc.) sind die Bedingungen gemäß Richtlinie „Aktionsprogramm Nitrat zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ i.d.F. einzuhalten.

Anhand von amtlichen Gutachten müssen mehr als geringfügige Einwirkungen auf die nächstgelegenen öffentlichen Wasserrechte, insbesondere Wasserentnahmestellen, ausgeschlossen werden können.

Aus der Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung besteht gegen das Vorhaben bei Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen kein grundsätzlicher Einwand.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten berichtet mit Schreiben vom 16. April 2018 von zum Vorhaben Bezug nehmenden Beschwerden in anderen Verfahren, welche jedoch im Gegenstand ex lege irrelevant sind.

Die Stadtgemeinde St. Valentin als zuständige Baubehörde und Standortgemeinde teilt mit Schreiben vom 24. April 2018 mit, dass zum gegenständlichen Vorhaben ein Bauansuchen bei ihr gestellt wurde. Das Vorhaben stieße bei der Bevölkerung auf großen Widerstand, würde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und stünde die Verbauung der vom Vorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht im Einklang mit dem gültigen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde.

Die NÖ Umweltschutzbehörde attestiert im Schreiben vom 25. April 2018, dass das gegenständliche Vorhaben die einschlägig maßgebenden Mengenschwellen der Z 43a) und Z 43b) des Anhanges 1 UVP-G 2000 nicht erreicht. Dies spreche gegen die UVP-Pflicht des Vorhabens. Es könne jedoch mit der Einberechnung der umliegenden tierhaltenden Betriebe zu einer Kumulation kommen, die möglicherweise die UVP-Schwelle auslösen würde. Es sei daher die Antragsbeilage (Lageplan Tierhaltung in der Umgebung) durch einen agrartechnischen Sachverständigen nachvollziehbar zu ergänzen und anhand dessen luftreinhalte-technisch eine Berechnung der Kumulierung und der Geruchsausbreitung anzustellen. Es würden nämlich die Bewohner einer nahegelegenen Kleigartensiedlung durch das Vorhaben geruchsbelästigt werden.

Sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als entscheidungsrelevant erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-

kungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von
------	--	---	---

		<p>Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- tier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze</p>	<p>Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- tier- oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze 1 400 Mastschweine- plätze 450 Sauenplätze Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>
--	--	---	--

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
	Schongebiet	und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Das Vorhaben ist sachverhaltsgemäß dem Anlagentypus gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 zuzurechnen. Als Neuvorhaben mit vorgesehenen 39.912 Stellplätzen für Masthühner kann grundsätzlich auch den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 leg. cit. eine Prüfrelevanz zukommen.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsermittlung gründet ausschließlich auf den in sich schlüssigen Angaben des Feststellungsantrages und den hierzu vorgelegten Unterlagen, dem zitierten agrartechnischen Gutachten vom 16. April 2018 und den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16. April 2018 sowie den Ausführungen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 25. April 2018. Betreffend die agrartechnischen Ausführungen ist explizit hervorzuheben, dass deren Verfasser als agrartechnischer Amtssachverständiger zur angeordneten Beurteilung des Auswirkungsverhaltens der Anlage, insbesondere auch zur durchgeführten Geruchsberechnung kompetent und befähigt ist.

Nach diesen Entscheidungsgrundlagen ist unbestritten und erwiesen, dass im Gegenstand von einem Neuvorhaben auszugehen ist, das mit 39.912 Stellplätzen für Masthühner weder die Mengenschwelle der Z 43a), noch der Z 43b) leg. cit. erreicht bzw. überschreitet.

Überdies ist im zitierten agrartechnischen Gutachten vom 16. April 2018 nachvollziehbar ausgeführt, dass bei der gegenständlichen Anlage grundsätzlich Geruchsemissionen auftreten und mit den Geruchsemissionen anderer tierhaltender Betriebe unter Umständen kumulieren können. Anderen Umweltauswirkungen kommt offenbar keine Bedeutung im Gegenstand zu, sonst würden sie in den sachverständigen Ausführungen eine Erwähnung finden. Auch die NÖ Umweltschutzbehörde geht sichtlich davon aus, dass durch das Vorhaben lediglich Geruchsbelästigungen entstehen könnten.

Die sachverständigen Ausführungen beruhen wesentlich auf einer Ausbreitungsrechnung, die dem Stand der Technik und im Übrigen auch den ausgeführten Intentionen der NÖ Umweltschutzbehörde entspricht. Insoweit erweist es sich in Hinblick auf § 3 Abs. 2 leg. cit. als schlüssig, dass im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben keine anderen gleichartigen Anlagen existieren, mit deren Geruchsemissionen jene des gegenständlichen Vorhabens kumulieren können.

Betreffend den Gewässerschutz ist gemäß den nachvollziehbaren Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16. April 2018 als zweifelsfrei zu erachten, dass dem Vorhaben keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Boden und Gewässer, insb. auch das Grundwasser, zuzusprechen sind.

Das Vorbringen der Stadtgemeinde St. Valentin vom 24. April 2018 steht diesen fachlichen Beurteilungen entgegen und behauptet undifferenziert Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild, die Grundwasserbeschaffenheit sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung durch Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen der Anlage. Nähere Anhaltspunkte und Beweise werden dafür nicht angeführt oder erbracht.

Insoweit begegnet das Vorbringen der Stadtgemeinde St. Valentin rechtlich betrachtet den fachlichen Ausführungen des agrartechnischen Amtssachverständigen und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht auf gleicher fachlicher Ebene. Es mangelt ihm unter Bezugnahme auf die Judikatur (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014,

2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *Umweltsenat* vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57) daher am Beweis der Richtigkeit und kann es die agrarsachverständigen und jene Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht als unschlüssig und unrichtig erweisen.

Es gelingt dem Vorbringen daher nicht, darzulegen, dass im Gegenstand neben dem Geruch und geringfügigen Auswirkungen auf den Boden und Gewässer noch andere Umweltauswirkungen eine rechtserhebliche Maßgabe erlangen können. In Einem gelingt es auch nicht zu erweisen, dass entgegen den fachlichen Ausführungen die Voraussetzungen für eine Kumulationsprüfung im Sinne von § 3 Abs. 2 leg. cit. doch vorliegen.

Gleiches gilt auch für das Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft, wonach das Vorhaben unzumutbare Geruchsbelästigungen in der angesprochenen Kleingartensiedlung verursachen würde.

Rechtliche Beurteilung

Die Stadtgemeinde St. Valentin als im Gegenstand mitbeteiligte Baubehörde und Standortgemeinde ist gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Einbringung des zugrundeliegenden Feststellungsantrages legitimiert.

In Anbetracht des erhobenen Sachverhaltes besteht das Vorhaben aus einer Anlage der Z 43 leg. cit. zur Haltung und Aufzucht von Mastgeflügel, welche die tatbestandserfüllenden Mengenschwellen der Z 43 a) und b) leg. cit. nicht erreicht oder überschreitet. Demgemäß ist das Vorhaben für sich betrachtet ex lege keiner Umweltverträglichkeits- oder Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die Begründung einer Verpflichtung zur Umweltverträglichkeits- oder Einzelfallprüfung im Gegenstand könnte daher ex lege nur im Wege einer Kumulationsprüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 leg. cit. erfolgen. Hierfür fehlen angesichts der agrarsachverständigen Ausführungen jedoch die Voraussetzungen, da im räumlichen Umfeld des Vorhabens keine gleichartigen anderen Anlagen existieren, mit deren Geruchsauswirkungen auf die Umwelt die Geruchsauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Sinne dieser Rechtsbestimmung kumulieren können und andere maßgebende Umweltauswirkungen, für die ihrerseits eine Kumulationsprüfung angedacht werden könnte, nicht zu erwarten sind. Für

die Umweltmedien Boden und Wasser wird diese Ansicht durch die zitierten Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16. April 2018 dezidiert bestätigt. Das bedeutet, dass der Tatbestand des § 3 Abs. 2 leg. cit. ebenso nicht erfüllt ist und eine weiterführende Einzelfallprüfung zu unterbleiben hat.

In Ansehung dessen ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
2. Zehethofer AGRAR GmbH, Ebmer Matthias, Werkstraße 5, 4300 St. Valentin

3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
5. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

